

Protokoll der DMG-Vorstandssitzung

Fassung vom 10.05.2013 (V2)

Ort: Seewetteramt Hamburg des Deutschen Wetterdienstes, Bernhard-Nocht-Str.76, 20359 Hamburg, Raum Nr. 108

Beginn: 27. März 2013, 09:00 Uhr

Ende: 27. März 2013, 17:00 Uhr

Teilnehmer, stimmberechtigt:

Hein Dieter Behr (Kassenwart)
Frank Beyrich (Vorsitzender ZV Berlin und Brandenburg)
Herbert Fischer (Stellvertretender Vorsitzender)
Klaus Peter Koltermann (Beisitzer Physikalische Ozeanographie), ab 10:45 Uhr
Christiana Lefebvre (Vorsitzende ZV Hamburg)
Helmut Mayer (Vorsitzender)
Armin Raabe (Vorsitzender ZV Leipzig, Vorsitzender FA UMET), ab 9:45 Uhr
Bruno Rudolf (Vertreter ZV Frankfurt, FA HYDROMET), bis 16:30 Uhr
Robert Sausen (Vorsitzender ZV München)
Dirk Schindler (Schriftführer, Protokoll)

Teilnehmer, nicht stimmberechtigt:

Dieter Etling (Beauftragter für die Meteorologische Zeitschrift)
Franz-Josef Löpmeier (Vorsitzender FA BIOMET)
Gudrun Rosenhagen (AG Satzung), nicht anwesend während der Behandlung von TOP 8
Heinke Schlünzen (Vertreterin beim Rat der EMS)
Marion Schnee (Geschäftsstelle)

Nicht Entschuldigt:

Guido Halbig (Vorsitzender ZV Rheinland)

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Ehrung der verstorbenen Mitglieder
- TOP 3 Festsetzung der Tagesordnung
- TOP 4 Genehmigung des Protokolls der Vorstandssitzung am 27. September 2012 in Frankfurt/Main
- TOP 5 Wissenschaftlicher Redakteur der Mitteilungen DMG
- TOP 6 10. Deutsche Klimatagung 2015: Organisation

- TOP 7 DACH-Meteorologentagung 2016: Organisation
- TOP 8 Kandidatenvorschlag des Vorstands für die Wahl 2013 zum DMG-Vorsitzenden
- TOP 9 Neufassung der Satzung
- TOP 10 Anpassung der Geschäftsordnung
- TOP 11 Weiteres Vorgehen zur Neufassung der Satzung
- TOP 12 Verschiedenes

NB1: Abstimmungsergebnisse sind als (x/y/z) notiert, wobei x die Anzahl der Ja-Stimmen, y die Anzahl der Nein-Stimmen und z die Anzahl der Enthaltungen wiedergibt. Sofern nichts angegeben ist, erfolgte der Beschluss einstimmig. Beschlüsse und Items of Action (IOAs) werden fett gedruckt wiedergegeben.

NB2: In diesem Protokoll ist mit der männlichen Form auch jeweils die weibliche Form implizit mit berücksichtigt. Der besseren Lesbarkeit willen, wird die einfache Schreibform verwendet.

TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr Mayer begrüßt die Sitzungsteilnehmer, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung. Zunächst dankt er Frau Rosenhagen für die dreitägige Beherbergung und Verköstigung des Geschäftsführenden Vorstands (GV) sowie des Vorstands im Seewetteramt bzw. im Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Herr Mayer stellt fest, dass kein Vertreter des Zweigvereins (ZV) Rheinland zu dieser Sitzung erschienen ist.

TOP 2 Ehrung der verstorbenen Mitglieder

Mit einer Gedenkminute werden die seit der Vorstandssitzung am 27. September 2012 in Frankfurt/Main verstorbenen Mitglieder

- Prof. Dr. Hans-Jürgen Bolle,
- Dr. Kurt Kohlsche,
- Dr. Dieter Lorenz,
- Prof. Dr. Guri Iwanowitsch Martschuk (Ehrenmitglied),
- Dipl.-Met. Paul Schlaak,
- Dr.-Ing. Hans Steinhagen (Träger des Paulus-Preises 2007),
- Prof. Dr. Klaus Wyrтки (Träger der Albert-Defant-Medaille 1992, kein DMG-Mitglied)

geehrt.

TOP 3 Festsetzung der Tagesordnung

Die von Herrn Mayer vorgeschlagene Tagesordnung wird nach kurzer Diskussion mit folgenden Änderungen festgesetzt (8/0/0):

- Einfügen von **TOP 2neu** Ehrung der verstorbenen Mitglieder
- Einfügen von **TOP 5neu** Wissenschaftlicher Redakteur der Mitteilungen DMG
- Streichen von **TOP 9** Anpassung weiterer DMG-Ordnungen

Alle anderen TOPs werden entsprechend der festgesetzten Reihung neu nummeriert.

Herr Mayer bemerkt, dass bei Vorstandssitzungen die Mitglieder des GV sowie die Vorsitzenden der Zweigvereine stimmberechtigt sind.

TOP 4 Genehmigung des Protokolls der Vorstandssitzung am 27. September 2012 in Frankfurt/Main

Das Protokoll der Vorstandssitzung am 27. September 2012 in Frankfurt/Main wird genehmigt (8/0/0).

TOP 5 Wissenschaftlicher Redakteur der Mitteilungen DMG

Herr Mayer berichtet, dass Herr Kästner seine Zusage, die Mitteilungen DMG als Wissenschaftlicher Redakteur zu betreuen, vor zwei Tagen zurückgezogen hat. Damit die Mitteilungen in der gewohnten Art und Weise weitergeführt werden können, hat sich Herr Schindler auf der gestrigen GV-Sitzung bereiterklärt, die Erstellung der Hefte 3 und 4 der Mitteilungen interimsmäßig bis Ende 2013 als Wissenschaftlicher Redakteur zu betreuen.

Herr Mayer bittet die Anwesenden darum, verstärkt nach einem Mitglied zu suchen, das sich eine längerfristige Tätigkeit als Wissenschaftlicher Redakteur vorstellen kann. Daraufhin erklärt sich Herr Etling spontan bereit, das Amt des Wissenschaftlichen Redakteurs für mindestens die nächsten drei Jahre zu übernehmen. Der Vorstand dankt Herrn Etling für seine spontane Zusage, die Mitteilungen DMG als Wissenschaftlicher Redakteur zu betreuen.

IOA 1 VS13: Herr Etling setzt sich zeitnah mit Herrn Rapp in Verbindung mit dem Ziel, die Übergabe des Amtes des Wissenschaftlichen Redakteurs der Mitteilungen DMG vorzubereiten.

TOP 6 10. Deutsche Klimatagung 2015: Organisation

Herr Mayer berichtet, dass der GV auf seiner Sitzung am 26. März 2013 beschlossen hat, die Tagungsreihe „Deutsche Klimatagung“ zukünftig als eine DMG-Tagung durchzuführen. Die Zustimmung der beiden Initiatoren dieser Tagungsreihe, Hans von Storch und Hans Graf, liegt schriftlich vor. Herr Mayer berichtet außerdem, dass sich Herr Claußen angeboten hat, die Organisation der 10. Deutschen Klimatagung 2015 in Hamburg zu übernehmen.

Beschluss V2/13/1: Der Vorstand nimmt das Interesse von Herrn Claußen, die Organisation der 10. Deutschen Klimatagung zu übernehmen, erfreut zur Kenntnis. Der Vorstand stimmt der Organisation der 10. Deutschen Klimatagung durch Herrn Claußen zu, weist aber gleichzeitig daraufhin, dass der DMG durch die Tagung keine Kosten entstehen dürfen (8/0/0).

IOA 2 VS13: Herr Mayer teilt Herrn Claußen in einem mit Frau Lefebvre abgestimmten Schreiben mit, dass der Vorstand das Interesse von Herrn Claußen, die 10. Deutschen Klimatagung 2015 in Hamburg zu organisieren, erfreut zur Kenntnis nimmt und der Organisation der Tagung durch Herrn Claußen zustimmt. Herr Mayer macht deutlich, dass der DMG durch die Tagung keine Kosten entstehen dürfen. Herr Mayer spricht mit Herrn Claußen über die Möglichkeiten zur Übernahme des Ausfallrisikos der Tagung durch den KlimaCampus Hamburg.

IOA 3 VS13: Die Problematik „Ausrichtung und Organisation von Tagungen durch die DMG“ soll auf einer der kommenden Vorstandssitzungen diskutiert werden.

TOP 7 DACH-Meteorologentagung 2016: Organisation

Herr Beyrich berichtet den Sitzungsteilnehmern, dass der ZV Berlin und Brandenburg derjenige Zweigverein ist, der sich am längsten nicht mehr an der Organisation einer DACH-

Meteorologentagung beteiligt hat. Er bietet deshalb an, in den nächsten Monaten zu eruieren, ob die DACH-Meteorologentagung 2016 im Raum Berlin organisiert werden kann.

Der Vorstand nimmt Herrn Beyrichs Angebot dankend an und unterstützt dessen Engagement im Zusammenhang mit der Auslotung der Möglichkeiten zur Organisation der DACH-Meteorologentagung 2016 im Raum Berlin.

Die Sitzungsteilnehmer sehen die zeitliche Nähe zwischen der diesjährigen DACH-Meteorologentagung und der EMS-Tagung als sehr problematisch an. Es herrscht Einigkeit darüber, dass sich die beiden Tagungen gegenseitig Teilnehmer abwerben. Bei der Organisation der DACH-Meteorologentagung 2016 sollte daher eine zeitliche Nähe zwischen den beiden Tagungen vermieden werden. Frau Schlünzen weist darauf hin, dass die EMS-Tagung traditionell Anfang September stattfindet.

IOA 4 VS13: Herr Beyrich diskutiert im ZV Berlin und Brandenburg die Möglichkeit, die DACH-Meteorologentagung 2016 im Raum Berlin zu organisieren. Spätestens bis zur DACH-Meteorologentagung 2013 teilt er den Vorstandsmitgliedern das Ergebnis dieser Diskussion mit.

TOP 8 Kandidatenvorschlag des Vorstands für die Wahl 2013 zum DMG-Vorsitzenden

Satzungsgemäß muss der Vorstand mindestens einen Kandidatenvorschlag für die anstehende Wahl zum DMG-Vorsitzenden beim Vorsitzenden des Wahlausschusses einreichen. Die Einreichungsfrist für Kandidatenvorschläge für die Wahl 2013 endet am 01.04.2013.

Herr Mayer berichtet, dass sich Gudrun Rosenhagen und Christoph Kottmeier bereiterklärt haben, zur Wahl 2013 zum DMG-Vorsitzenden anzutreten. Herr Mayer stellt die ihm bekannten Listen der beiden Kandidaten vor. Herr Behr betont, dass auf dieser Sitzung nur über die Kandidaten für das Amt des zukünftigen Vorsitzenden abgestimmt wird. Als Listenführer stellt der zukünftige Vorsitzende seine Liste mit den weiteren Mitgliedern des zu wählenden GV selbst zusammen. Nachdem sich die Sitzungsteilnehmer über die Kandidaten ausgetauscht haben, kommen die Anwesenden zu dem Schluss, dem Vorsitzenden des Wahlausschusses, Herrn Rapp, beide Kandidaten vorzuschlagen. Somit wird den Mitgliedern eine Auswahlmöglichkeit zwischen zwei Listen gegeben.

Beschluss V2/13/2: Der Vorstand schlägt dem Vorsitzenden des Ausschusses (Dr. Jörg Rapp, DWD Offenbach) für die Wahl 2013 zum DMG-Vorsitzenden die beiden Kandidaten Frau Dipl.-Met. Gudrun Rosenhagen und Herrn Prof. Dr. Christoph Kottmeier vor (9/0/0).

IOA 5 VS13: Herr Mayer teilt Herrn Rapp die Kandidatenvorschläge des Vorstands für die Wahl 2013 zum DMG-Vorsitzenden schriftlich mit.

TOP 9 Neufassung der Satzung

Herr Mayer dankt zunächst der AG Satzung (Herr Behr, Herr Beyrich, Herr Fischer, Frau Rosenhagen) für ihre umfangreichen Vorarbeiten, durch die den Sitzungsteilnehmern ein diskussionsfähiger Entwurf für die neu zu fassende Satzung vorgelegt werden kann. Die Sitzungsteilnehmer verständigen sich darauf, nur die Inhalte des neugefassten Satzungsentwurfs zu diskutieren. Die sprachliche Überarbeitung des Entwurfs wird im Nachgang zu dieser Sitzung durch die AG Satzung vorgenommen. In einer kurzen Aussprache zum Diskussionsablauf wird verabredet, dass die Diskussion zum vorgelegten Satzungsentwurf paragraphenweise erfolgen soll.

Da es von einigen Sitzungsteilnehmern allgemeine Rückfragen zum Umfang des vorgelegten Satzungsentwurfs gibt, erläutern Frau Rosenhagen und Herr Behr den Sitzungsteilnehmern, dass

die AG Satzung bereits auf eine möglichst schlanke Fassung der Satzung geachtet hat. Die im Satzungsentwurf aufgeführten DMG-Organe sowie die Struktur der DMG erfordern eine umfangreichere Ausgestaltung der Satzung, als dies bei vielen anderen Vereinen notwendig ist.

Unter den Sitzungsteilnehmern herrscht große Einigkeit, dass nach der juristischen Prüfung des Satzungsentwurfs des Vorstands zu allen Paragraphen eine Kommentierung für die Mitglieder erfolgen soll.

Im Folgenden werden die in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen des von der AG Satzung vorgelegten Satzungsentwurfs paragraphenweise aufgeführt:

Satzung der Deutschen Meteorologischen Gesellschaft e.V.

Die erste Form der Satzung wurde auf der Gründungsversammlung der Deutschen Meteorologischen Gesellschaft e.V. (DMG) am 27. März 1974 in Bad Homburg v.d.H. angenommen, in der am 14. Oktober 1996 abgeschlossenen Urabstimmung geändert und am ... neugefasst.

Beschluss V2/13/3: Im vorliegenden Satzungsentwurf wird der Text vor der Präambel mit folgender Änderung

- der Textteil „und am“ ist durch „und durch Urabstimmung am“ zu ersetzen
angenommen (10/0/0).

Präambel

Die DMG knüpft an die Tradition der im Jahre 1883 gegründeten „Deutschen Meteorologischen Gesellschaft“ an. Sie wurde am 27. März 1974 in Bad Homburg v.d.H. als Zusammenschluss der nach 1945 in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands entstandenen regionalen meteorologischen Gesellschaften gegründet. Am 27. Juni 1991 erfolgte der Zusammenschluss mit der Meteorologischen Gesellschaft der ehemaligen DDR. Die DMG ist Rechtsnachfolgerin vom im Jahre 1964 gegründeten „Verband Deutscher Meteorologischer Gesellschaften“.

Inhaltsverzeichnis

Beschluss V2/13/4: In den vorliegenden Satzungsentwurf wird ein Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen eingefügt (10/0/0).

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Meteorologische Gesellschaft e.V.“ mit der Kurzbezeichnung „DMG“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das dort geführte Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beschluss V2/13/5: § 1 wird ohne Änderung zur vorliegenden Fassung des Satzungsentwurfs angenommen. Im gesamten vorliegenden Satzungsentwurf ist an den Stellen, an denen es angebracht ist, das Wort „Gesellschaft“ durch „Verein“ zu ersetzen (10/0/0).

Kommentar [HDB1]: Zur Diskussion: soll hier eine Liste aller Paragraphen der Satzung stehen?

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der DMG ist die Pflege und Förderung der Meteorologie und Klimatologie als reiner und angewandter Wissenschaft sowie die Verbreitung entsprechenden Wissens.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erfüllung folgender Aufgaben:
 - a) die Veranstaltung und die Beteiligung an nationalen und internationalen wissenschaftlichen Tagungen (allgemeine Meteorologentagungen, spezielle Fachtagungen, Symposien),
 - b) die Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und Kolloquien sowie die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen,
 - c) die Herausgabe meteorologischer Zeitschriften sowie einer Mitgliederzeitschrift und die Unterstützung anderer Fachveröffentlichungen,
 - d) die Stellungnahme und sachliche Information der Öffentlichkeit sowie der Medien zu grundlegenden Fragen und aktuellen Themen der Meteorologie und Klimatologie. Dies schließt den aktiven Dialog mit Entscheidungsträgern in Politik, Verwaltung und Wirtschaft ein.
 - e) die Unterstützung von Forschungsinitiativen in allen Bereichen der Meteorologie und Klimatologie,
 - f) die Mitwirkung bei Fragen zur meteorologischen Aus- und Fortbildung,
 - g) die Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Gesellschaften gleicher oder ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland,
 - h) die Beteiligung an internationalen Vereinigungen geophysikalischer Gesellschaften,
 - i) Ehrungen für hervorragende Leistungen und Verdienste auf den Gebieten der Meteorologie, fachnaher Geowissenschaften oder für die DMG,
 - j) die formale Anerkennung von Personen oder Firmen, die auf Fachgebieten der Meteorologie oder Klimatologie beratend tätig sind.
- (3) Die DMG vertritt auch die Belange des Fachgebietes Physikalische Ozeanographie.

Kommentar [Z2]: Zur Diskussion

Kommentar [Z3]: Zur Diskussion

Beschluss V2/13/6: § 2 des vorliegenden Satzungsentwurfs wird mit den folgenden Änderungen und Anmerkungen

- im gesamten Satzungsentwurf ist das Wort „Klimatologie“ zu streichen
- Abs. (1) ist durch § 2 Abs. (1) der derzeit gültigen Satzung zu ersetzen
- in Abs. (2) ist der Textteil „verwirklicht durch die Erfüllung folgender Aufgaben.“ durch „verwirklicht durch.“ zu ersetzen
- in Abs. (2) c) ist der Textteil „die Herausgabe meteorologischer Zeitschriften sowie einer Mitgliederzeitschrift und die Unterstützung anderer Fachveröffentlichungen“ durch „die Herausgabe und Unterstützung meteorologischer Zeitschriften und anderer Fachpublikationen sowie die Herausgabe einer Mitgliederzeitschrift“ zu ersetzen
- in Abs. (2) d) ist der Textteil „sowie der Medien“ zu streichen und durch „und Entscheidungsträgern“ zu ersetzen
- in Abs. (2) d) ist der letzte Satz (Diskussionspunkt) zu streichen

- in Abs. (2) f) ist der Textteil „die Mitwirkung bei Fragen zur meteorologischen Aus- und Fortbildung“ durch „die Mitwirkung bei Fragen zur Förderung der meteorologischen Aus- und Fortbildung“ zu ersetzen
 - in Abs. (2) h) ist der Textteil „die Beteiligung an internationalen Vereinigungen geophysikalischer Gesellschaften“ durch „die Beteiligung an internationalen Vereinigungen meteorologischer und geowissenschaftlicher Gesellschaften“ zu ersetzen
 - in Abs. (2) i) ist das Wort „Geowissenschaften“ durch „Wissenschaften“ zu ersetzen
 - in Abs. (3) ist der Textteil „die Belange“ durch das Wort „Belange“ zu ersetzen
- angenommen (9/1/0).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die DMG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die DMG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der DMG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder sowie alle Organe der DMG sind gemäß § 27 (3) BGB und §§ 662 ff. BGB ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Es darf keine Person oder Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck der DMG fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Beauftragte der DMG und Inhaber von Satzungsämtern, die ehrenamtlich für die DMG tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die unmittelbare Tätigkeit für die DMG entstanden sind.
- (5) Satzungsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (steuer- und versicherungsfreie Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Vertragsinhalte sowie die Vertragsbeendigung werden durch Vorstandsbeschlüsse geregelt.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für die DMG gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z. B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (7) Zur Finanzierung kostenträchtiger Maßnahmen zur Verwirklichung des § 2 darf die DMG freie oder gebundene Rücklagen bilden.
- (8) Die Gesellschaft ist berechtigt, für die Förderung ihres Zwecks Spenden entgegenzunehmen sowie Stiftungen einzurichten.

Kommentar [HDB4]: Zusatzvorschlag
F. Beyrich

Beschluss V2/13/7: § 3 des vorliegenden Satzungsentwurfs wird mit den folgenden Änderungen und Anmerkungen

- in Abs. (3) ist „oder Organisation“ (Kommentar Herr Beyrich) zu streichen
- Abs. (4) bleibt insgesamt inhaltlich erhalten; die AG Satzung macht sich aber Gedanken über die Einbindung von „Beauftragten der DMG“ in die Satzung (z. B. neuer § 14). Bitte beachten, dass an dieser Stelle „Beauftragte der DMG“ noch nicht definiert sind
- § 3 soll in einer reduzierten Fassung bestehend aus Abs. (1)-(3) und Abs. (7)-(8) erhalten bleiben; die AG Satzung gestaltet diesen Paragraphen insgesamt um
- in Abs. (5) ist der Textteil „sowie die Vertragsbeendigung“ zu streichen

- Abs. (6) ist in § 10 Geschäftsführender Vorstand zu verschieben
- im gesamten Satzungstext muss durch die AG Satzung eine BGB-konforme Homogenisierung der Begriffe „Geschäftsführender Vorstand“ und „Vorstand“ im Hinblick auf Tätigkeiten, Aufgaben, Zuständigkeiten usw. durchgeführt werden. Denkbar wäre die Ersetzung von „Geschäftsführender Vorstand“ durch „Vorstand“ sowie die Ersetzung von „Vorstand“ durch „Präsidium“

angenommen (10/0/0).

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die DMG hat
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder,
 - c) korporative Mitglieder,
 - d) assoziierte Mitglieder.

zu a) *Ordentliches Mitglied* kann jede natürliche Person werden, die den Zweck der DMG unterstützt, unabhängig von ihrem jeweiligen Wohnsitz.

zu b) Zu *Ehrenmitgliedern* können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich durch hervorragende Verdienste um die Meteorologie oder um die DMG ausgezeichnet haben.

zu c) *Korporative Mitglieder* können Gesellschaften oder juristische Personen werden, die den Zweck der DMG unterstützen.

zu d) *Assoziierte Mitglieder* können solche Institutionen werden, die mit der DMG eine Assoziierungsvereinbarung abschließen.
- (2) Die Aufnahme in die DMG ist schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand zu beantragen, der über diesen Antrag entscheidet.
- (3) Alle Mitglieder haben einfaches und gleiches aktives Wahlrecht, passives Wahlrecht dagegen nur die ordentlichen Mitglieder. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich.
- (4) Ein Mitglied ist entsprechend § 34 BGB nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der DMG betrifft.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt (Kündigung) oder Ausschluss bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Beschluss V2/13/8: § 4 des vorliegenden Satzungsentwurfs wird mit den folgenden Änderungen

- in Abs. (2) ist der Satz „Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Antrags durch den Geschäftsführenden Vorstand.“ einzufügen
- Abs. (5) ist durch „Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt (Kündigung) oder Ausschluss bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung, Austritt (Kündigung) oder Ausschluss.“ zu ersetzen

angenommen (10/0/0).

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Zur Erfüllung der in § 2 aufgeführten Aufgaben der DMG sowie der dafür notwendigen Infrastruktur wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Alle mit der Beitragszahlung verbundenen Fragen sind in der Beitragsordnung geregelt.
- (2) Im Ausnahmefall kann die Situation eintreten, dass ein nicht vorhersehbarer größerer Finanzbedarf besteht, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands die Erhebung einer einmaligen Umlage von allen Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind vom Vorstand zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

Beschluss V2/13/9: § 5 des vorliegenden Satzungsentwurfs wird mit den folgenden Änderungen

- in Abs. (1) ist „§ 2“ durch „§ 2 Abs. (2)“ zu ersetzen
- in Abs. (1) ist der Textteil „sowie der dafür notwendigen Infrastruktur“ zu streichen
- in Abs. (1) ist der Satz „Zur Erfüllung der in § 2 Abs. (2) aufgeführten Aufgaben der DMG wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben“ um „der auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.“ zu ergänzen
- in Abs. (2) ist der Textteil „Im Ausnahmefall“ durch „In besonderen Notfällen“ zu ersetzen
- in Abs. (2) ist der Satz „In diesem Fall kann auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung“ um „oder die Gesamtheit der Mitglieder“ zu ergänzen

angenommen (9/0/1).

§ 6 Organe

Die Organe der DMG sind:

- a) die Gesamtheit der Mitglieder (§ 7),
- b) die Mitgliederversammlung (§ 8),
- c) der Vorstand (§ 9),
- d) der Geschäftsführende Vorstand (§ 10).

Beschluss V2/13/10: § 6 wird ohne Änderung zur vorliegenden Fassung des Satzungsentwurfs angenommen (10/0/0).

§ 7 Gesamtheit der Mitglieder

- (1) Die Gesamtheit der Mitglieder entscheidet in schriftlicher Abstimmung über folgende Fragen:
 - a) Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands einschließlich der jeweiligen Vertreter gemäß Wahlordnung,
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern einschließlich ihrer Vertreter gemäß Wahlordnung,

- c) Satzungsänderungen sowie Änderung von Teilen der Geschäftsordnung, sofern dies nicht anderen Organen vorbehalten ist,
 - d) Auflösung der DMG.
- (2) Bei den Abstimmungen zu a) bis c) genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei den Abstimmungen zu d) ist gemäß § 18 zu verfahren.

Beschluss V2/13/11: § 7 des vorliegenden Satzungsentwurfs wird mit den folgenden Änderungen und Anmerkungen

- in Abs. (1) a) ist „einschließlich der jeweiligen Vertreter“ zu streichen
- die AG Satzung passt die Formulierung zu den Mehrheitsverhältnissen in Abs. (2) unter Berücksichtigung von § 16 Abs. (2) an und überprüft die Richtigkeit der angegebenen Mehrheitsverhältnisse vor dem Hintergrund des gesamten Satzungsentwurfs
- in Abs. (1) ist die mögliche Festsetzung einer Umlage durch die Gesamtheit der Mitglieder durch die AG Satzung zu verankern

angenommen (10/0/0).

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) die Festlegung der langfristigen Ziele der DMG,
 - b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Geschäftsführenden Vorstands sowie der Jahresabrechnung aller Kassen,
 - c) die Entgegennahme der Finanz- und Kassenprüfberichte aller Kassen,
 - d) die Entlastung der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands,
 - e) die Beschlussfassung über Änderungen von Teilen der Geschäftsordnung,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie die Erhebung einer Umlage.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen und wird vom Vorsitzenden geleitet. Für alle Fragen der Entlastung von Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter.
- (3) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse der DMG erfordert oder die Einberufung von 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- (4) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie deren Tagesordnung legt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt anschließend schriftlich durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die nicht vom Vorstand aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mit-

glieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung der DMG oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

- (6) Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern in der Mitgliederzeitschrift mit ihren wesentlichen Anlagen bekanntzugeben.
- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie ist grundsätzlich öffentlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, sofern nicht auf Antrag von mindestens drei anwesenden Mitgliedern eine schriftliche und geheime Abstimmung erfolgen muss.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst – sofern dies nicht anders geregelt ist – ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschluss V2/13/12: § 8 Abs. (1) bis Abs. (5) des vorliegenden Satzungsentwurfs werden mit den folgenden Änderungen und Anmerkungen

- in Abs. (1) e) ist der Textteil „Teilen der Geschäftsordnung“ durch die AG Satzung zu konkretisieren
- der AG Satzung wird überlassen, ob in Abs. (1) f) „ggf. für“ eingefügt wird oder ein neuer Unterpunkt g) „ggf. die Erhebung einer Umlage“ eingeführt wird
- in Abs. (2) bis Abs. (5) ist „Vorstand“ durch „Geschäftsführender Vorstand“ zu ersetzen
- in Abs. (2) bis Abs. (5) müssen alle Zeitvorgaben/Fristen (z. B. die Frist für die Bekanntgabe der Tagesordnung) durch die AG Satzung abgeglichen bzw. gestreckt werden (zu berücksichtigen ist beispielsweise, dass zuerst eine vorläufige Tagesordnung verbreitet werden muss, die durch die Mitglieder innerhalb einer gesetzten Frist geändert werden kann; dann muss die geänderte Tagesordnung abermals unter den Mitgliedern verbreitet werden)
- in Abs. (4) muss die Bedeutung des Wortes „schriftlich“ juristisch geprüft werden
- die AG Satzung fügt Formulierungen zu Fristen für die Antragsstellung (nicht nur Anträge zur Änderung der Tagesordnung) an geeigneter Stelle ein
- in Abs. (5) präzisiert die AG Satzung die Möglichkeit zur Einreichung von Anträgen bzw. die Aufnahme aller gestellten Anträge in die Tagesordnung

angenommen (8/0/2).

Beschluss V2/13/13: § 8 Abs. (6) bis Abs. (8) des vorliegenden Satzungsentwurfs werden mit den folgenden Änderungen

- in Abs. (6) ist der Satz „Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern in der Mitgliederzeitschrift mit ihren wesentlichen Anlagen bekanntzugeben.“ durch „Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern in ihren wesentlichen Punkten zeitnah bekanntzugeben.“ zu ersetzen
- in Abs. (7) ist das Wort „grundsätzlich“ zu streichen und das Wort „öffentlich“ durch „nichtöffentlich“ zu ersetzen
- in Abs. (7) ist der Satz „Der Sitzungsleiter kann Gäste zulassen bzw. eine Abstimmung über deren Zulassung herbeiführen.“ nach dem zweiten Satz einzufügen

angenommen (8/0/2).

Beschluss V2/13/14: Der gesamte § 8 des vorliegenden Satzungsentwurfs wird mit den unter **Beschluss V2/13/12** und **Beschluss V2/13/13** aufgeführten und beschlossenen Änderungen angenommen (8/0/2).

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands (siehe § 10),
 - b) den Vorsitzenden der Zweigvereine (siehe § 12),
 - c) dem Vertreter des Fachgebiets Physikalische Ozeanographie.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:
 - a) das Ergreifen von Initiativen zur Erfüllung des Zwecks der DMG,
 - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) die Beschlussfassung über größere Ausgaben, soweit sie den Rahmen einer normalen Geschäftsführung überschreiten,
 - d) die Beschlussfassung über den vom Geschäftsführenden Vorstand gefertigten jährlichen Tätigkeitsbericht,
 - e) die Beschlussfassung über den vom Kassenwart gefertigten jährlichen Kassenbericht,
 - f) die Beschlussfassung über den vom Kassenwart vorbereiteten Haushaltsvoranschlag für das kommende Haushaltsjahr,
 - g) die Beschlussfassung über die Neubildung und Auflösung von Fachausschüssen,
 - h) die Vorbereitung der Abstimmungsvorschläge über Änderungen der Satzung sowie der Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Beschlüsse sowie an die durch Urabstimmung gefassten Beschlüsse gebunden.
- (4) An den Vorstandssitzungen nehmen neben den Vorstandsmitgliedern folgende Personen mit beratender Stimme teil:
 - a) der designierte Vorsitzende,
 - b) die Vorsitzenden der Fachausschüsse,
 - c) die Vertreter von assoziierten Gesellschaften,
 - d) der Leiter der Geschäftsstelle bzw. der Geschäftsführer, sofern einer bestellt ist,
 - e) auf Einladung des Vorsitzenden einzelne Mitglieder sowie Gäste.Dabei können diesen Teilnehmern – sofern die Satzung es nicht anders bestimmt – zu einzelnen Fragen Antragsrechte eingeräumt werden.
- (5) Alle Vorstandsmitglieder – bis auf den Stellvertretenden Vorsitzenden – können sich auf den Vorstandssitzungen vertreten lassen.
- (6) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich unter Leitung des Vorsitzenden statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen. Innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Einladung kön-

Kommentar [Z5]: Zur Diskussion; Ergänzung (ebenfalls zur Diskussion): Falls der Beisitzer des Geschäftsführenden Vorstands das Fachgebiet Physikalische Ozeanographie vertritt, entfällt die hier stehende Position. Oder sollte dies in die GO (falls „ja“ => wo?) stehen

Kommentar [HDB6]: Etwas weiter gefasst

nen von den Sitzungsteilnehmern Vorschläge zur Tagesordnung eingebracht werden. Spätestens eine Woche vor der Vorstandssitzung muss die Tagesordnung den Sitzungsteilnehmern zugeschickt werden.

- (7) Der Vorsitzende muss auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder innerhalb von zwei Monaten eine Sondersitzung einberufen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn von seinen stimmberechtigten Mitgliedern mehr als die Hälfte und mindestens drei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt.
- (9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Im Umlaufverfahren gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung wortgetreu aufzunehmen.

Beschluss V2/13/15: § 9 Abs. (1) des vorliegenden Satzungsentwurfs wird mit der folgenden Änderung

- Abs. (1) c) ist durch „einem Vertreter aus der Gruppe der Fachausschüsse einschließlich des Vertreters des Fachgebiets Physikalische Ozeanographie.“ zu ersetzen

angenommen (9/0/0).

Beschluss V2/13/16: § 9 Abs. (2) bis Abs. (4) des vorliegenden Satzungsentwurfs werden mit den folgenden Änderungen

- in Abs. (2) b) ist der Textteil „und Einberufung“ zu streichen
- Abs. (2) i) neu „Ernennung von Beauftragten für besondere Aufgaben“ ist einzuführen
- in Abs. (3) ist das Wort „ihre“ durch das Wort „deren“ zu ersetzen
- in Abs. (4) a) ist das Wort „designierte“ durch „zu diesem Zeitpunkt gewählte, zukünftige“ zu ersetzen
- Abs. (4) b) ist um den Textteil „und der Vertreter des Fachgebiets Physikalische Ozeanographie“ zu ergänzen
- Abs. (4) c) neu „die Beauftragten der DMG“ ist einzuführen (die Aufzählungszeichen aller folgenden Abschnitte müssen entsprechend angepasst werden)

angenommen (10/0/0).

Beschluss V2/13/17: § 9 Abs. (5) bis Abs. (9) des vorliegenden Satzungsentwurfs werden mit den folgenden Änderungen

- in Abs. (5) ist der Satz „Alle Vorstandsmitglieder – bis auf den Stellvertretenden Vorsitzenden – können sich auf den Vorstandssitzungen vertreten lassen.“ durch „Die in § 9 Abs. (1) b) und Abs. (1) c) genannten Vorstandsmitglieder können sich vertreten lassen.“ zu ersetzen (die finale Formulierung wird durch die AG Satzung vorgenommen)
- in Abs. (9) ist das Wort „wortgetreu“ zu streichen

angenommen (10/0/0).

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) dem Beisitzer.
- (2) Die Aufgaben der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands regelt dieser zu Beginn seiner Amtsperiode in einer Geschäftsverteilung.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte der DMG im Benehmen mit dem Vorstand und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit diese nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Gesellschaftsorgan zugewiesen sind.
- (4) Einzelne Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands können entsprechend § 27 (2) BGB durch den Vorstand abgesetzt werden. In diesem Fall sind die Regelungen des Absatzes (7) anzuwenden.
- (5) Gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassenwart, im Verhinderungsfall ihre jeweiligen Vertreter.

Alternative - 1:

- (6-1) Der Geschäftsführende Vorstand wird geschlossen durch die Gesamtheit aller Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Dabei wird der bisherige Vorsitzende in der nachfolgenden Amtsperiode ohne Wahl Stellvertretender Vorsitzender. Falls bei der Neuwahl des Vorstands der bisherige Vorsitzende das Amt des Stellvertretenden Vorsitzenden nicht übernehmen kann, so wird auch dieser neu gewählt. Das Wahlverfahren ist in der Wahlordnung festgelegt.

Alternative - 2:

- (6-2) Der Geschäftsführende Vorstand wird geschlossen durch die Gesamtheit aller Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Dabei wird der bisherige Stellvertretende Vorsitzende in der nachfolgenden Amtsperiode ohne Wahl Vorsitzender. Falls bei der Neuwahl des Vorstands der bisherige Stellvertretende Vorsitzende das Amt des Vorsitzenden nicht übernehmen kann, so wird auch dieser neu gewählt. Das Wahlverfahren ist in der Wahlordnung festgelegt.
- (7) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Vorstands ist das weitere Vorgehen in der Geschäftsordnung geregelt.
- (8) Die Amtszeit des Geschäftsführenden Vorstands beginnt in der Regel am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres.
- (9) Die Wiederwahl von Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands ist möglich, für den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter jedoch auf einmalige Wiederwahl beschränkt.
- (10) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Kommentar [Z7]: Zur Diskussion, Streichung von der AG Satzung mehrheitlich empfohlen! Hinweis: die Geschäftsverteilung des GV steht in der Sammlung „weitere Ordnungen“.

Kommentar [Z8]: (von der AG Satzung empfohlen)

- (11) Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen. Innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Einladung können von den Sitzungsteilnehmern Vorschläge zur Tagesordnung eingebracht werden. Spätestens eine Woche vorder Sitzung des Geschäftsführenden Vorstands muss die Tagesordnung den Sitzungsteilnehmern zugeschickt werden.
- (12) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt.
- (13) Der Vorsitzende muss auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands eine Sondersitzung innerhalb von zwei Monaten einberufen.
- (14) Der Geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel während seiner Sitzungen, die vom Vorsitzenden geleitet werden.
- (15) Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstands sind schriftlich festzuhalten und in das Protokoll der nächsten Sitzung des Geschäftsführenden Vorstands wortgetreu aufzunehmen.

Beschluss V2/13/18: § 10 Abs. (1) und Abs. (2) des vorliegenden Satzungsentwurfs werden mit der folgenden Änderung

- Streichung von Abs. (2)

angenommen (8/2/0).

Die Aufzählungszeichen der folgenden Abschnitte müssen entsprechend angepasst werden.

Beschluss V2/13/19: § 10 Abs. (3) bis Abs. (5) des vorliegenden Satzungsentwurfs werden mit den folgenden Änderungen

- in Abs. (5) ist der Textteil „im Verhinderungsfall ihre jeweiligen Vertreter“ zu streichen
- in Abs. (5) ist der Textteil „Vorsitzende und der Kassenwart“ durch „Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied“ zu ersetzen

angenommen (8/2/0).

Beschluss V2/13/20: Die Variante § 10 Abs. (6-1) des vorliegenden Satzungsentwurfs wird angenommen (7/2/1).

Beschluss V2/13/21: § 10 Abs. (7) bis Abs. (15) des vorliegenden Satzungsentwurfs werden mit den folgenden Änderungen

- Abs. (10) ist durch „Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.“ zu ersetzen
- in Abs. (13) ist das Wort „Sondersitzung“ durch „außerordentliche Sondersitzung“ zu ersetzen
- Abs. (14) und Abs. (15) sind zusammenzufassen
- in Abs. (15) ist das Wort „wortgetreu“ zu streichen

angenommen (10/0/0).

§ 11 Haftung

- (1) Eine Haftung der DMG, seiner Organe sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist gemäß § 31 a und b BGB beschränkt auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, sofern dieser Personenkreis satzungsgemäße Aufgaben verrichtet.
- (2) Werden die Personen aus (1) von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber der DMG einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Die DMG schließt zu diesem Zweck eine Haftpflichtversicherung ab.

Beschluss V2/13/22: § 11 des vorliegenden Satzungsentwurfs wird ohne Änderung angenommen (10/0/0).

§ 12 Zweigvereine

- (1) Die DMG ist in regionale Zweigvereine gegliedert, die regionale Aufgaben in eigener Zuständigkeit durchführen.
- (2) Jedes Mitglied ist einem Zweigverein zugeordnet, wobei es den Zweigverein selbst wählen kann. Eine Mitgliedschaft in mehr als einem Zweigverein ist möglich. Dafür ist ein erhöhter Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (3) Die Zweigvereine geben sich Geschäftsordnungen, die mit dieser Satzung und der Geschäftsordnung der DMG in Einklang stehen müssen. Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder eines Zweigvereins sowie die Prüfung der Zweigvereinskassen erfolgen durch die Mitglieder des betreffenden Zweigvereins. Die Prüfberichte sind den Kassenprüfern der Gesamtgesellschaft vorzulegen. Bestehen Zweifel an der Kassenführung eines Zweigvereins, so können die Kassenprüfer der Gesamtgesellschaft die Prüfung an sich ziehen.
- (4) Der Vorsitzende eines Zweigvereins ist Mitglied des Vorstands der DMG.
- (5) Ein Vertreter des Geschäftsführenden Vorstands ist zu jeder Mitgliederversammlung eines Zweigvereins einzuladen.
- (6) Einrichtung und Auflösung eines Zweigvereins sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Beschluss V2/13/23: § 12 des vorliegenden Satzungsentwurfs wird mit den folgenden Änderungen

- in Abs. (5) ist der Textteil „Ein Vertreter des Geschäftsführenden Vorstands“ durch „Der Geschäftsführende Vorstand“ zu ersetzen
- in Abs. (6) ist das Wort „Geschäftsordnung“ durch „Geschäftsordnung der DMG“ zu ersetzen

angenommen (10/0/0).

§ 13 Fachausschüsse

- (1) Zur Pflege und Förderung von Teilgebieten der Meteorologie sowie verwandter geowissenschaftlicher Fachrichtungen können Fachausschüsse durch Beschluss des Vorstands eingerichtet werden. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.
- (2) Die Fachausschüsse geben sich Geschäftsordnungen, die mit dieser Satzung, der Geschäftsordnung sowie der Rahmengeschäftsordnung für Fachausschüsse in Einklang stehen müssen.
- (3) Der Vorstand der Gesamtgesellschaft entscheidet über die Auflösung eines Fachausschusses.
- (4) Ein Mitglied kann mehreren Fachausschüssen angehören.
- (5) Für die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.
- (6) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Beschluss V2/13/24: § 13 des vorliegenden Satzungsentwurfs wird mit den folgenden Änderungen

- in Abs. (1) ist der Textteil „verwandter geowissenschaftlicher Fachrichtungen“ durch „fachnaher wissenschaftlicher Richtungen“ zu ersetzen
- Abs. (2) und Abs. (3) sind zu streichen
- es ist ein Abs. (5) neu mit dem Wortlaut „Der Vertreter des Fachgebiets Physikalische Ozeanographie ist dem Vorsitzenden eines Fachausschusses gleichgestellt.“ einzufügen

angenommen (8/0/1).

Beschluss V2/13/25: Die AG Satzung wird beauftragt einen Vorschlag für einen „§ 14 neu“ zu erarbeiten, mit dem die Rolle des Vertreters des Fachgebiets Physikalische Ozeanographie definiert wird (8/0/1).

§ 14 Ombudsmann

Der Vorstand benennt bei Bedarf zur Schlichtung von Streitigkeiten einen Ombudsmann. Dieser darf kein anderes Amt innerhalb der DMG wahrnehmen und muss mindestens 10 Jahre Mitglied sein.

Beschluss V2/13/26: § 14 des vorliegenden Satzungsentwurfs wird ohne Änderung angenommen (7/2/0).

§ 15 Geschäftsstelle

- (1) Der Vorstand kann durch Beschluss eine Geschäftsstelle einrichten. Entsprechend den Erfordernissen und der Haushaltslage der DMG kann die Geschäftsstelle mit einem oder mehreren hauptamtlichen Beschäftigten im Rahmen von längerfristigen Verträgen besetzt werden.

- (2) Falls Beschäftigte der Geschäftsstelle Mitglieder der DMG sind, ruht während ihrer Mitarbeit in der Geschäftsstelle ihr passives Wahlrecht für die in § 6 c) und d) genannten Organe der DMG.

Beschluss V2/13/27: § 15 des vorliegenden Satzungsentwurfs wird mit der folgenden Anmerkung

- die AG Satzung benennt die in Abs. (2) angesprochenen Organe der DMG angenommen (9/0/0).

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung wird aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder vorgeschlagen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Annahme einer Zweidrittelmehrheit der bei der Urabstimmung abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschluss V2/13/28: § 16 des vorliegenden Satzungsentwurfs wird ohne Änderung angenommen (9/0/0).

§ 17 Geschäftsordnung

- (1) Diese Satzung wird durch eine Geschäftsordnung ergänzt, die nicht Teil dieser Satzung ist. Diese Geschäftsordnung enthält Ausführungsbestimmungen zur Satzung, eine Beitrags- und eine Wahlordnung, Ordnungen zu den Aufgaben der Kassenprüfer sowie eine Rahmengeschäftsordnung für Fachausschüsse.
- (2) Der Vorstand beschließt weitere Ordnungen zur Organisation seiner Aktivitäten. Er kann dieses Recht im Einzelfall auf den Geschäftsführenden Vorstand übertragen.

Kommentar [HDB9]: Zur Diskussion

Beschluss V2/13/29: § 17 des vorliegenden Satzungsentwurfs wird mit der folgenden Änderung

- Abs. (2) ist um den Satz „Er kann dieses Recht im Einzelfall auf den Geschäftsführenden Vorstand übertragen.“ zu ergänzen

angenommen (8/0/1).

§ 18 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Ein Antrag auf Auflösung der DMG muss von mindestens 10 % der Mitglieder unterschrieben oder vom Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen worden sein. Der Antrag gilt als angenommen, wenn sich in der Urabstimmung zwei Drittel aller daran teilnehmenden Mitglieder für die Auflösung entscheiden. Im Falle der Auflösung der DMG sind der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls es in der Urabstimmung nicht anders beschlossen wird.
- (2) Bei Auflösung der DMG fällt ihr Vermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke im Bereich der Atmosphären- und Klimaforschung zu verwenden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn die DMG aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.

Kommentar [Z10]: Zur Diskussion!

Beschluss V2/13/30: § 18 des vorliegenden Satzungsentwurfs wird mit folgender Änderung und Anmerkung

- in Abs. (1) ist der Textteil „aller daran teilnehmenden Mitglieder“ durch „aller gültiger Stimmen“ zu ersetzen
- die AG Satzung überprüft den Passus zu den Liquidatoren

angenommen (9/0/0).

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung gilt ab dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister. Die vorher gewählten oder bestellten Mitglieder der Gesellschaftsorgane bleiben bis zum Ende der laufenden Amtszeit im Amt. Die bisherigen Satzungsbestimmungen zur Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gelten weiter, bis die erste Mitgliederversammlung nach Maßgabe der neugefassten Satzung zusammentritt.

Beschluss V2/13/31: § 19 des vorliegenden Satzungsentwurfs wird mit der folgenden Änderung

- der Satz „Diese Satzung gilt ab dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister.“ ist durch den Satz „Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.“ zu ersetzen

angenommen (9/0/0).

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung davon nicht berührt. Die Organe der DMG sind in diesem Fall verpflichtet, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende, wirksame Regelung zu treffen.

Von der Gesamtheit der Mitglieder der Deutschen Meteorologischen Gesellschaft e.V. durch Urabstimmung am ... angenommen.

Beschluss V2/13/32: Die Salvatorische Klausel des vorliegenden Satzungsentwurfes wird mit der folgenden Änderung

- Ersetzung von (im letzten Satz) „durch Urabstimmung am ... angenommen“ durch „durch Urabstimmung am ... mehrheitlich angenommen“

angenommen (9/0/0).

TOP 10 Anpassung der Geschäftsordnung

Wurde aus Zeitgründen nicht behandelt.

TOP 11 Weiteres Vorgehen zur Neufassung der Satzung

Herr Mayer stellt fest, dass von den im „Zeitplan bis zur neuen DMG-Satzung und DMG-Geschäftsordnung“ vorgegebenen Arbeitsschritte bisher Punkt a) abgearbeitet wurde. Die Bearbeitung der Punkte b) bis j) muss in den kommenden Monaten erfolgen. Der Vorstand bittet daher die AG Satzung bis zur nächsten Vorstandssitzung die in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen in den vorliegenden Satzungsentwurf einzuarbeiten und die Geschäftsordnung daran an-

zupassen. Auf der nächsten Vorstandssitzung sollen dann nur noch kleinere Kommentare des durch die AG Satzung überarbeiteten Satzungsentwurfs diskutiert und eingearbeitet werden damit möglichst rasch ein Beschluss zum Satzungsentwurf des Vorstands gefasst werden kann. Auf der nächsten Vorstandssitzung soll ein Sitzungstag der Diskussion der Geschäftsordnung vorbehalten bleiben. Nach der Beschlussfassung zum Satzungs- und Geschäftsordnungsentwurf des Vorstands auf der nächsten Vorstandssitzung soll der Satzungs- sowie der Geschäftsordnungsentwurf einer juristischen Prüfung unterzogen werden.

TOP 12 Verschiedenes

- Die Sitzungsteilnehmer sind sich mehrheitlich einig, dass der Termin (Dienstag, 03.09.2013, 18:20 Uhr) für die Mitgliederversammlung 2013 während der DACH-Meteorologentagung in Innsbruck gehalten werden soll. Der Termin ist bereits auf der Tagungswebseite veröffentlicht.
IOA 6 VS13: Herr Mayer kündigt den Termin der Mitgliederversammlung 2013 im Heft 2 der Mitteilungen DMG an. Frau Schnee veröffentlicht den Termin auf der DMG-Webseite.
- **IOA 7 VS13:** Zur Festsetzung des Termins der nächsten Vorstandssitzung wird Herr Mayer eine Doodle-Umfrage durchführen. Von den meisten Sitzungsteilnehmern wird Frankfurt oder Offenbach als Sitzungsort präferiert. Die nächste Vorstandssitzung soll zwei Tage umfassen.
- Da beim Vorsitzenden des Wahlausschusses, Herrn Rapp, bisher keine Vorschläge für das Amt des Kassenprüfers eingegangen sind, bittet Herr Mayer die Sitzungsteilnehmer, Mitglieder, die bereit sind, das Amt des Kassenprüfers zu übernehmen, Herrn Rapp vorzuschlagen.

Vorsitzender
Helmut Mayer

Schriftführer
Dirk Schindler